Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 50.

(Nr. 12380.) Gesetz über die Errichtung eines Provinzialsynodalverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 7. November 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Gesetze vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen (Gesetzsamml. S. 125), und vom 18. Juni 1895, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Gesetzsamml. S. 271), finden auch in Ansehung des durch die anliegende Notverordnung der Landeskirche der älteren Provinzen vom 15. November 1921 neugeschaffenen Provinzialsynodalverbandes der Grenzmark Posen-Westpreußen und seiner Organe Anwendung.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei den im § 2 der genannten Notverordnung vorgesehenen Ausführungsmaßnahmen, soweit diese im einzelnen einer weiteren staatlichen Mitwirkung bedürfen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 3.

Der Finanzminister und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden ermächtigt, die zur Errichtung eines Konsistoriums für die Grenzmark Posen-Westpreußen erforderlichen Mittel bis zur Übernahme auf den Staatshaushalt außerplanmäßig bereitzustellen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1922.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. November 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Boelitz.

Anlage.

Notverordnung über die Errichtung eines Provinzialsynodalverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 15. November 1921.

Auf Grund des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 wird, nachdem der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschiebbarkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in Preußen verbliebenen Restverbände des Provinzialsynodalverbandes Westpreußen, soweit sie westlich der deutsch-polnischen Grenzen liegen, und die in Preußen verbliebenen Restverbände des Provinzialsynodalverbandes Posen werden miteinander zu einem besonderen Provinzialsynodalverbande (Grenzmark Posen-Westpreußen) im Sinne des § 58 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vereinigt.

§ 2.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 3.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. November 1921.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß.
D. Moeller.

(Nr. 12381.) Gesetz über Änderungen in dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 9. November 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 563) und 13. April 1922 (Gesetzsamml. S. 99) und der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 22. September 1922 wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf 17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich;

bei Gruppe 2 auf 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich;

bei Gruppe 3 auf 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich.

§ 2.

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungsbetrag für die Anrechnung privaten Schuldienstes von 10 000 Mark auf 12 000 Mark für Lehrer und von 9 000 Mark auf 10 800 Mark für Lehrerinnen erhöht. Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1922 noch Einzahlungen nach den im August 1922 gültigen Vorschriften oder in der Zeit vom 1. November bis 30. November 1922 noch Einzahlungen nach den vom 1. September 1922 ab geltenden Sätzen geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den im August bzw. vom 1. September 1922 ab gültigen Bestimmungen statt.

§ 3.

1. Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

95 — 95 — 98 — 100 — 100 — 100 — 100

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen der Gruppe 1. Lehrerinnen erhalten die Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt.

2. Die Sätze 1 und 2 im Abs. 1 des § 18 werden entsprechend geändert.

§ 4.

Im § 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5.

Im § 25 erhält Ziffer 1 Abs. 1 (Artikel I § 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 8. Juli 1885/10. Juni 1907 — Gesetzsamml. S. 298 und S. 133 —) folgende Fassung:

1. Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrundegelegt. Dabei wird der Ortszuschlag

mit dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B — auch bei den verheirateten Lehrerinnen — angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Lehrer (Lehrerinnen), denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 12 und 17 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

§ 6.

Im § 26 Ziffer 1 (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 — Gesetzsamml. S. 567 und S. 137 —) ist an Stelle von „3 000 Mark" „3 000 Mark monatlich" zu setzen.

§ 7.

In den §§ 41 Abs. 1 unter bb, 42 Abs. 1 unter b und 46 Ziffer 3 unter a wird der Betrag von 4 500 Mark durch 25 000 Mark jährlich ersetzt. Der gleiche Betrag ist auch im § 41 Abs. 1 unter cc und dd und im § 42 unter c und d anzusetzen.

In den §§ 41 Abs. 1 unter ee, 42 Abs. 1 unter e und 46 Ziffer 4 unter a tritt an die Stelle des Betrags von 1 800 Mark der Betrag von 8 400 Mark jährlich. Der gleiche Betrag gilt auch für § 41 Abs. 1 unter ff und 42 Abs. 1 unter f.

§ 8.

Der § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1924 für jede dort genannte Schulstelle einen Beitrag von jährlich 26 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst genannte Schulstelle auf den gleichen Zeitraum einen Betrag von 32 500 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 9.

Im § 47 Abs. 1 werden „100 Millionen" und im Abs. 3 „400 Millionen" durch „480 Millionen" ersetzt.

Im § 47 Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 werden „200 Millionen" durch „240 Millionen" ersetzt.

Artikel II.

§ 1.

1. Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen endgültig und einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

2. Ist ein Lehrer (Lehrerin) mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so wird das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze berechnet.

Artikel III.

1. § 3 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) wird wie folgt geändert:

Der Monatsbetrag des Ruhegehalts ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

2. Der durch das Gesetz vom 13. April 1922 hinzugefügte Zusatz zu § 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) lautet künftig wie folgt:

Der Monatsbetrag des Witwengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

3. Der Zusatz zu § 4 desselben Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Monatsbetrag des Waisengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

Artikel IV.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587 und 137) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 ist an Stelle von „vierzig vom Hundert" zu setzen „sechzig vom Hundert".

Artikel V.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 und an die Stelle des Ortszuschlagsdurchschnitts der Satz der Ortsklasse B tritt.

Artikel VI.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter nur mit der Maßgabe zugrundegelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter ergeben, als sie die in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel VII.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesschulkasse für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 sind die neuen Diensteinkommenserhöhungen mit zu berücksichtigen.

Artikel VIII.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind insbesondere ermächtigt, zum Ausgleiche von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 23 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 — Gesetzsamml. S. 135) zu gewähren.

Artikel IX.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. November 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12382.) Gesetz zur Abänderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325). Vom 9. November 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz [MDG]) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

An Stelle des § 1 Abs. 1 bis 3 treten folgende Bestimmungen:

(1) Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen, nichtstaatlichen mittleren Schulen erhalten als Grundgehalt:

a) in Gruppe 1: 6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich;

b) in Gruppe 2: 7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 Mark jährlich;

c) in Gruppe 3: 8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.

(2) Zur Gruppe 1 gehören alle Lehrer und Lehrerinnen, die nicht zur Gruppe 2 oder 3 gehören.

(3) Zur Gruppe 2 gehören die nicht als Leiter oder Leiterin von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften angestellten Lehrer und Lehrerinnen, denen von der Schulaufsichtsbehörde eine Beförderungsstelle verliehen ist. Die Beförderungsstelle darf nicht vor Erreichung eines Besoldungsdienstalters von neunzehn Jahren und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Erreichung des Höchstgehalts der Gruppe 1 verliehen werden.

Artikel II.

Zu § 4 tritt als Abs. 3 folgende Bestimmung:

Lehrer oder Lehrerinnen, welche die Reife einer anerkannten höheren Lehranstalt erreicht und nach einem Hochschulstudium von wenigstens drei Jahren die Prüfung für die Anstellung als Mittelschullehrer abgelegt haben, können auch vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Schuldienstzeit von sieben Jahren endgültig als Mittelschullehrer angestellt werden, wenn sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird mit dem Hinweise verkündet, daß die Grundgehaltssätze inzwischen durch die Gesetze vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 566) und vom 27. April 1922 (Gesetzsamml. S. 105) mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 und vom 1. April 1922 ab anderweit festgesetzt sind. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12 383.) Gesetz über Änderungen in dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen. Vom 17. November 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze geändert wie folgt:

Gruppe 1 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich;

Gruppe 2 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich;

Gruppe 3 24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 Mark monatlich.

§ 2.

Im § 4 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

Lehrer (Lehrerinnen), die die Prüfung für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, sowie Lehrer (Lehrerinnen), die die Reife einer anerkannten höheren Lehranstalt erreicht und nach einem Hochschulstudium von wenigstens 3 Jahren die Prüfung für die Anstellung als Mittelschullehrer abgelegt haben, können auch vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Schuldienstzeit von sieben Jahren endgültig als Mittelschullehrer angestellt werden, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters dieser Lehrer (Lehrerinnen) findet der § 3 Abs. 2 Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 3.

(1) Im § 8 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Daneben erhalten diese Lehrer und Lehrerinnen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen im ersten und zweiten Dienstjahre 95, im dritten Dienstjahre 98 und vom vierten Dienstjahr ab 100 vom Hundert des in Satz 1 gedachten Grundgehalts und des Ausgleichszuschlags.

(2) Satz 4 wird gestrichen.

§ 4.

Im § 20 Abs. 1 unter b wird der Betrag von 4 000 Mark durch 25 000 Mark ersetzt.

Artikel II.

(1) Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen endgültig und einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Lehrer (Lehrerin) mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel III.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1923 sind die im Artikel I angeordneten Diensteinkommenserhöhungen, bei Verteilung des Bedarfs auf die Schulunterhaltungsträger die im Artikel I § 4 vorgesehene Erhöhung der Vorausleistung mit zu berücksichtigen.

Artikel IV.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab, die Bestimmung im Artikel I § 2 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12384.) **Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Kiel. Vom 14. November 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinden Holtenau und Pries sowie der Gutsbezirk Friedrichsort werden mit dem 1. Oktober 1922 von dem Landkreis Eckernförde abgetrennt und unter den der Begründung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes als Anlage I und II beigefügten, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig zu veröffentlichenden Bedingungen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel einverleibt.

§ 2.

Für die in den ersten zwölf Jahren nach der Eingemeindung stattfindenden Wahlen wird die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten gemäß § 1 der Verordnung vom 31. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 15) nach der Einwohnerzahl Alt Kiel bestimmt, zu welcher Zahl die gemäß Ziffer 1 der Anlage I zu wählenden Stadtverordneten hinzutreten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. November 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12385.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361). Vom 16. November 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

   von dem Tage vor dem ersten Zusammentritte des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder in dem seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung von monatlich fünfunddreißigtausend Mark. Hierzu tritt der bei den Beamtengehältern vorgesehene allgemeine gleiche prozentuale Ausgleichszuschlag. Die Aufwandsentschädigung ist an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen. Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden als der Monatsbetrag an Aufwandsentschädigung nebst Ausgleichszuschlag.

2. Der § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2.

(1) Für Ausschußsitzungen an Tagen, an denen keine Vollsitzung des Landtags stattfindet, erhalten die Ausschußmitglieder außer der Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag ein Tagegeld für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist. Das Tagegeld beträgt ein Dreißigstel der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn ein Mitglied des Landtags an einer Besprechung teilnimmt, zu der es von einem Ministerium eingeladen ist.

3. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung ferngeblieben oder gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag ausgeschlossen ist, wird von der Entschädigung ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag abgezogen.

4. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

5. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der Präsident des Landtags erhält für die Dauer seines Amtes außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Viertel der jeweiligen Bezüge der Abgeordneten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1922 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Gesetze zur Änderung des Gesetzes vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361), soweit sie noch Geltung haben, außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12386.) Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219). Vom 15. November 1922.

Dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219) tritt nach der richtigen, vom Landtage beschlossenen Fassung folgende Anlage hinzu:

Dritte Anlage zum Haushaltsgesetze.

Anlage

zu § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922.

Verzeichnis

derjenigen Nachweisungen von Staatsnebenfonds, auf deren Mitteilung für das Rechnungsjahr 1922 verzichtet wird.

1. Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Vermögensmassen, die Rechtsfähigkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden, und zwar im Bereiche der:
   a) Forstverwaltung (Beilage B zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   b) Berg- usw. Verwaltung (Beilage 3 zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   c) Handels- und Gewerbeverwaltung (Beilage B zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   d) Justizverwaltung (Beilage B zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   e) Verwaltung des Innern (Beilage A zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   f) Landwirtschaftliche Verwaltung (Beilage A zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   g) Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Beilage 13 zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   h) Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt (Beilage A zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung);

2. Nachweisung derjenigen besonderen Vermögensmassen, die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegen, Rechtsfähigkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden, und zwar im Bereiche der:
   a) Domänenverwaltung (Beilage II zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   b) Forstverwaltung (Beilage C zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   c) Berg- usw. Verwaltung (Beilage 4 zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   d) Handels- und Gewerbeverwaltung (Beilage C zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   e) Justizverwaltung (Beilage C zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   f) Verwaltung des Innern (Beilage B zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung);
   g) Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Beilage 15 zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung),
   h) Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt (Beilage B zum Sonderhaushalt dieser Verwaltung).

Der ersten Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 tritt nach der richtigen, vom Landtage beschlossenen Fassung folgender Vermerk hinzu:

Vermerk zu Kap. 4a, 20, 21, 21a, 43a bis 139: Die Fonds der einzelnen Verwaltungen für die laufende Unterhaltung der Dienstgebäude und sonstigen Staatsgebäude sowie der dazu gehörigen Gärten übertragen sich untereinander sowie mit dem zu gleichem Zweck ausgebrachten Fonds im Extraordinarium des Haushalts des Finanzministeriums Kap. 14 Tit. 14.

Berlin, den 15. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12387.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnungen, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 6. und 20. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 128 und 157). Vom 7. November 1922.

Die auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassenen Verordnungen, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 6. und 20. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 128 und 157) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 7. November 1922.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

(Nr. 12388.) Bekanntmachung, betreffend den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 13. November 1922.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 18. September 1922 (Gesetzsamml. S. 295) wird der Bezugspreis für das erste Vierteljahr 1923 auf 500 Mark festgesetzt.

Berlin, den 13. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

(Nr. 12389.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise Neustadt, Oppeln, Kreuzburg, Leobschütz und Cosel der Provinz Oberschlesien. Vom 18. November 1922.

Die Verordnung vom 21. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 118) über die Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, wird, soweit sie die Wahlen zu den Kreistagen betrifft, für die Kreise Neustadt, Oppeln, Kreuzburg, Leobschütz und Cosel der Provinz Oberschlesien aufgehoben.

Mit der Verkündung dieser Verordnung tritt das Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise Neustadt, Oppeln, Kreuzburg, Leobschütz und Cosel in Kraft.

Berlin, den 18. November 1922.

Der Minister des Innern.

Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1922, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts am 29. April 1922 beschlossenen Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 Sonderbeilage, ausgegeben am 5. August 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 31 Sonderbeilage, ausgegeben am 5. August 1922,
   » » » Magdeburg » 31 » » » 5. » 1922,
   » » » Stettin » 32 » » » 12. » 1922,
   » » » Köslin » 32 » » » 12. » 1922,
   » » » Liegnitz » 31 » » » 5. » 1922, und
   » » » Schneidemühl » 33 » » » 26. » 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1922, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 24. März 1922 beschlossenen Änderungen der Satzungen der Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 30 S. 218, ausgegeben am 29. Juli 1922,
   » » » Köslin » 30 » 166, » » 29. » 1922, und
   » » » Stralsund » 32 » 129, » » 12. August 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, zum Bau einer 100 000-Voltleitung von Herchen (Siegkreis) nach Kreuztal (Kreis Siegen) nebst Schaltstation und Anschlußgleis in den Kreisen Siegkreis, Altenkirchen und Siegen, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Köln Nr. 41 S. 329, ausgegeben am 7. Oktober 1922,
   » » » Coblenz » 40 » 239, » » 9. September 1922, und
   » » » Arnsberg » 35 » 423, » » 2. » 1922;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Westfälische Verbands-Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Dortmund, für den Bau zweier Hochspannungsfreileitungen nebst zugehörigen Transformatorenstationen und sonstigem Zubehör
   a) von Fröndenberg nach Neheim in den Kreisen Iserlohn, Arnsberg, Hamm und Soest,
   b) von der Möhnetalsperre nach Soest im Kreise Soest,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 486, ausgegeben am 21. Oktober 1922;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1922, betreffend die Genehmigung der von der 50. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 29. Juni 1922 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 44 S. 388, ausgegeben am 21. Oktober 1922;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Pegestorf im Kreise Hameln für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 37 S. 195, ausgegeben am 16. September 1922;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard a. Pers., für die Umgestaltung und den Ausbau des Stromnetzes im Kreise Deutsch Krone, durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 38 S. 129, ausgegeben am 30. September 1922;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreis-Elektrizitätsgesellschaft Marienburg, G. m. b. H. in Marienburg, zum Bau des Kreismittelspannungsnetzes, der Transformatorenstationen und der Ortsnetze im Kreise Marienburg, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 38 S. 176, ausgegeben am 23. September 1922;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Westpreußische Überlandwerk, G. m. b. H. in Marienwerder, für den Bau von Überlandleitungen in den Kreisen Stuhm und Marienwerder, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 40 S. 183, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 50 000-Hochvoltleitung von dem Kraftwerke Finkenheerd bei Brieskow über Frankfurt a. O.-Ost nach Leißow innerhalb des Stadtkreises Frankfurt a. O., durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 40 S. 205, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. als Pächterin der Braunkohlengrube Pauline bei Stöbnitz im Kreise Querfurt für die Verlegung des Weges Gorbau–St. Ulrich im Felde der Grube Pauline, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 39 S. 219, ausgegeben am 30. September 1922;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreis Oldenburger Elektrizitätsgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Göhl in Holstein, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in dem Kreise Oldenburg und in einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Plön, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 42 S. 367, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Eigentümer der Kalkwerke Dehrn-Dietkirchen zu Dietkirchen a. d. Lahn, Eduard Bartling, zum Bau eines schmalspurigen Feldbahn-Transportgleises, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 40 S. 265, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat, vertreten durch das Wasserbauamt in Emden, zur Gewinnung neuen Baggergeländes für den Deichbau an der Knock, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 39 S. 201, ausgegeben am 30. September 1922;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar für die Erhaltung eines Starkstrommastes in der Gemarkung Grävenech im Kreise Oberlahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 40 S. 265, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat der Stadt Buer i. W. für die Erweiterung des städtischen Friedhofs in Buer-Beckhausen, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 41 S. 374, ausgegeben am 14. Oktober 1922;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Trittenheim für die Anlage einer neuen Wegeverbindung Trittenheim—Zommetterhöhe—Hochwald, genannt Kardelweg, durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 40 S. 193, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1922, betreffend die Ausdehnung des dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, durch die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juli 1921 und 30. November 1921 verliehenen Enteignungsrechts auf die Kreise Züllichau-Schwiebus und Grünberg, durch die Amtsblätter
der Regierung in Liegnitz Nr. 40 S. 271, ausgegeben am 7. Oktober 1922, und
» » » Frankfurt a. O. » 41 » 213, » » 14. » 1922;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oberbruch im Kreise Heinsberg für die Ausführung eines Hochwasserschutzdeiches in der Gemarkung Oberbruch, durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 43 S. 237, ausgegeben am 28. Oktober 1922;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Verband der Elektrizitätsgenossenschaften des Harlingerlandes, e. G. m. b. H. zu Esens (Ostfriesland), für den Bau von Hochspannungs- und Anschlußleitungen in dem als „Harlingerland" geltenden Teile des Kreises Wittmund, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 40 S. 211, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

21. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Steinwerke Dubring, G. m. b. H. in Dubring im Kreise Hoyerswerda O. L., für den weiteren Ausbau ihres Steinbruchbetriebs, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 40 S. 270, ausgegeben am 7. Oktober 1922;

22. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Raumbach im Kreise Meisenheim für den Bau eines Weges, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 47 S. 289, ausgegeben am 28. Oktober 1922;

23. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsminister der Finanzen, für die Errichtung einer Zollwachtbude in der Gemeinde Suderwick im Kreise Borken, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 41 S. 374, ausgegeben am 14. Oktober 1922;

24. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Elise II in Halle a. S. für die Erweiterung der Abraumhalde der Grube Elise II bei Mücheln, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 42 S. 233, ausgegeben am 21. Oktober 1922;

25. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Erweiterung des Tagebaues IV ihres Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 239, ausgegeben am 28. Oktober 1922;

26. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Siegerland, G. m. b. H. in Siegen, zum Bau einer 50 000-Voltleitung von dem Kraftwerke Höhn nach der Umspannstation Altenkirchen im Oberwesterwaldkreise, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 42 S. 281, ausgegeben am 21. Oktober 1922;

27. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das kommunale Überlandwerk Wittgenstein, G. m. b. H. in Berleburg in Westfalen, für die Erzeugung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie im Kreise Wittgenstein, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 487, ausgegeben am 21. Oktober 1922;

28. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an »Phoenix«, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung Hörder Verein zu Hörde in Westfalen, für die Erneuerung und Erweiterung der Betriebsanlagen der Hermannshütte in Hörde, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 521, ausgegeben am 4. November 1922;

29. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Issel im Kreise Trier für die Weiterführung eines Feldwegs zwischen dem Orte Issel und dem Wege Parzelle 356, durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 44 S. 211, ausgegeben am 4. November 1922;

30. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Börde, e. G. m. b. H. in Magdeburg, für den Bau einer 50 000-Volt-Hochspannungsfernleitung von Rogätz nach Burg und für die Errichtung einer Schaltstation in Burg, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 44 S. 271, ausgegeben am 4. November 1922;

31. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hoyerswerda für die Verbreiterung der Kreischaussee Bernsdorf-Wiednitz nach Süden innerhalb der Gemarkung Bernsdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 45 S. 306, ausgegeben am 11. November 1922.

Berichtigung.

Auf Seite 245 ist in Zeile 6 von oben statt „§ 2b" zu setzen „§ 2a".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.